

Beschluß der Bürgerschaft

vom 24. Februar 1874.

Zugangswege zum Bürgerpark.

Die Bürgerschaft tritt der Erklärung des Senats ihrerseits bei und bewilligt die für die fraglichen Arbeiten veranschlagten Mk 19,350.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 27. Februar 1874.

1. Gehalt des Katasterbeamten.

In dem von der Bürgerschaft im Allgemeinen bereits genehmigten Specialbudget Nr. 29, Gehalte, findet sich das Gehalt des Katasterbeamten und Controlleurs der directen Steuern mit Mk 4650.— eingestellt: Dasselbe wird indeß eines besonderen Beschlusses bedürfen. Bekanntlich betrug das Gehalt des jetzt pensionirten Katasterbeamten Schramme 1200 Mk Gold, wozu nach dem Antrage des Senats vom 12. Februar 1872 eine persönliche Zulage von 200 Mk Gold hinzukam. Sein Dienstehlohn berechnete sich danach, abgerundet, auf Mk 4650.— Der Senat zweifelt nun zwar nicht, daß die Bürgerschaft mit ihm einverstanden sein werde, vorbehaltlich der etwaigen ferneren Vorschläge der wegen der Gehalte niedergesetzten Deputation, dem Vorstande des Katasteramts mit Rücksicht auf seine Stellung, welche seit dem Erlasse des Gesetzes vom 13. Mai v. J., betreffend die Schätzung der Grundstücke in der Stadt u. s. w., an Wichtigkeit noch zugenommen hat, kein geringeres Gehalt als Mk 4650.— zu gewähren, zumal das Gehalt der dem Katasteramte zugeordneten Generalschätzer auf Mk 4000 bis Mk 5000.— bestimmt ist. Er findet aber Bedenken bei der jetzt vorzunehmenden Wiederbesetzung der Stelle dem Nachfolger dieses Gehalt vom 1. Januar d. J. an zu bewilligen, bevor nicht die Bürgerschaft ihr Einverständnis ausgesprochen hat, und beantragt daher,

es zu genehmigen, daß dem zu ernennenden Katasterbeamten, unter Wegfall der früheren persönlichen Zulage, für seine sämtlichen Functionen einschließlich des Amtes eines Controlleurs der directen Steuern und der Vergütung für seine Thätigkeit bei Bonitirungen und bei Schätzungen in Gemäßheit des gedachten Gesetzes, das im Specialbudget Nr. 29 bereits aufgeführte jährliche Gehalt von Mk 4650.— zugestanden werde.

Für die commissarische Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des Katasterbeamten vom 1. Januar d. J. an bis zur definitiven Anstellung des Katasterbeamten wird das nämliche Gehalt pro rata temporis dem jetzt fungirenden Substituten zukommen.

2. Veräußerung von Staatsareal.

Die Baudeputation befürwortet in dem beifolgenden Bericht die Veräußerung einer weiteren Parcele an der Nordstraße an die evangelische Diakonissenanstalt im Verfolg der gemeinschaftlichen Beschlüsse vom 11. und 20. Juni v. J. Der Senat sieht über diesen Antrag zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegen. Anlage I

3. Verbreiterung der Kleinen Allee.

Auch den jetzt von der Baudeputation über ihre Vorlage vom 10/15. November v. J. wegen Verbreiterung der Kleinen Allee erstatteten weiteren Bericht, sowie Anlage II

4. Unterhaltung der öffentlichen Gebäude.

einen Bericht derselben Deputation über die von ihr für die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude für erforderlich erachteten Arbeiten theilt der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hieneben mit.

Anlage III

5. Hansastrasse und Nordstrasse.

Anlage IV. mit Unter-Anl. (Riß)

Der Senat ist, nach Vernehmung der Finanzdeputation, mit dem im beifolgenden Berichte gestellten Antrage der Baudeputation, betreffend Verbreiterung der Hansastrasse, einverstanden. Es wird daher in das Budget, Außerordentliche Ausgaben Cap. 1 eine Nummer „Arealerwerb für die Hansastrasse“ mit rund *Mk* 28,000. — einzustellen sein, da die genaue Berechnung der Bedarfssumme noch von der Vermessung abhängig bleibt.

In demselben Berichte äußert sich die Deputation, dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß, über die Frage wegen Weiterführung der Nordstrasse.

6. Turnsaal der Realschule.

Anlage V mit Unter-Anl.

Mit dem in beifolgendem Berichte der Baudeputation gestellten Nachbewilligungsantrage ist der Senat, nach Vernehmung der Finanzdeputation, dahin einverstanden, daß der in der Restverwaltung des Jahres 1872 vorgetragene Fond für diesen Saal um *Mk* 906.13 erhöht werde.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 27. Februar 1874.

Bericht der Baudeputation, Veräußerung von Staatsareal an der Nordstrasse betreffend.

(Gingereicht am 25. Februar 1874)

Der evangelischen Diakonissenanstalt ist bekanntlich im vorigen Jahre ein an der Nordstrasse belegene Parcele zum Bau eines Krankenhauses zum Preise von *Mk* 1.25 per □Fuß käuflich überlassen. Die Direction hat jetzt vorgestellt, daß nach Ausarbeitung der Pläne sich herausgestellt habe, daß der schiefwinklige Platz nicht die erforderliche Räumlichkeit darbiete und sie an der Ostseite einen Streifen Land, den sie auf ca. 650.⁹² □M. (7846 □Fuß) anschlägt, noch dazu erwerben müsse. Sie offerirt dafür den bereits bezahlten Preis von *Mk* 1.25 per □Fuß.

Da der Direction bei dem früheren Ankaufe sicherlich auch das etwas größere Stück zu demselben Preise überlassen sein würde, so empfiehlt die Deputation diesen Verkauf und bittet zugleich um die Ermächtigung die Abkündigungs- und Lassungskosten von dem Kaufpreise absetzen zu dürfen.

Bremen, den 23. Februar 1874.

(gez.) Lampe.

(gez.) Steinhäuser.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 27. Februar 1874.

Fernerer Bericht der Baudeputation, Abtheilung Hochbau, Regulirung der Baulinie an der kleinen Allee betreffend.

(Gingereicht am 25. Februar 1874.)

Das in der Bürgerschaftssitzung vom 26. Nov. 1873 zur Sprache gebrachte Mißverständniß beruht darin, daß in dem diesseitigen Berichte auf Veranlassung der Fassung der schriftlichen Offerte von J. G. Götte die Abtretung

des zur Verbreiterung der Kleinen Allee erforderlichen Grundes zu $\text{Mk } 8.30$ per Quadratfuß auf das ganze an der Kleinen Allee belegene Grundstück bezogen, während sie sich nach der später ausgesprochenen Meinung des Eigenthümers nur auf die zunächst in Frage kommende im Risse, (Unteranlage 1. der Anlage III der Mittheilung des Senats vom 15. Novbr. v. J.) roth schraffierte Parcele beziehen sollten.

Es steht jetzt in Frage:

1. Soll die Regulirung der Kleinen Allee sich auf die rothschraffierte Parcele beschränken und dafür $\text{Mk } 8.30$ per □Fuß bezahlt werden, oder
2. soll die Regulirung schon jetzt auch auf die zweite mit Häusern besetzte, im Risse gelb angelegte Parcele für den Fall des demnächstigen Neubaus dieser Häuser erstreckt werden, oder soll schon jetzt
3. dieser Theil der Kleinen Allee auf eine größere Breite, wobei eine 60füßige Breite zur Sprache gekommen ist, gebracht werden?

Zu 1 würde die Baudeputation sich für jetzt auf den Ankauf der rothschraffirten Parcele, wodurch die Kleine Allee eine gleichmäßige Breite von etwa 10 M. ($34\frac{1}{2}$ Fuß) erhalten würde, beschränken, weil diese Parcele zunächst bebaut werden soll. Sie mißt 137,94 □M. (1647,48 □Fuß). Dagegen kann sie ein Eingehen auf den ihr übertrieben erscheinenden Preis von $\text{Mk } 8.30$ per □Fuß nicht empfehlen, zieht es vielmehr vor, wenn der Eigenthümer nicht erheblich ablassen sollte, das im §. 11. und 12. der Verordnung vom 25. Mai 1863 vorgeschriebene Taxationsverfahren einzuschlagen. Sie beantragt daher die Ermächtigung, in der einen oder anderen Weise diese rothschraffierte Parcele anzukaufen.

Zu 2 empfiehlt sie von der Ausdehnung des Ankaufs auf die gelb angelegte Parcele zur Zeit abzusehen und den etwaigen Neubau der darauf stehenden Häuser abzuwarten, da die Lieferung doch nicht früher wird geschehen können.

Zu 3 würde durch eine Erweiterung der Straße auf eine 60füßige Breite beinahe das ganze Grundstück in Anspruch genommen werden. Das dazu erforderliche Terrain würde nur im Wege der Expropriation zu erlangen sein, und dabei dem Eigenthümer das Recht zustehen, den Ankauf des ganzen Erbes zu verlangen. Um einen Ueberblick über den Kostenpunkt zu gewinnen, ist die Deputation über den Ankauf des ganzen Grundstücks mit dem Eigenthümer in Unterhandlung getreten. Dasselbe hat einen Flächeninhalt von 1183 □M. (14,129,34 □Fuß). Nach vielen Unterhandlungen hat J. S. Götte dafür schließlich $\text{Mk } 90,000$. — beansprucht, wobei die Pflanzungen etc. ihm verbleiben und er bei einer etwaigen Umpflasterung der großen Johannisstraße keinen Beitrag zu bezahlen hat. An diese Offerte will er nur bis zum 21. März d. J. gebunden sein. Da nun eine größere Verbreiterung der Kleinen Allee nur in Frage kommen kann, wenn die Hauptverbindung der Neustadt mit der Neuenlander Feldmark in gerader Verlängerung der Kleinen Allee hergestellt werden sollte, dies Project aber noch in weitem Felde liegt, überdies die Breite von $34\frac{1}{2}$ Fuß, welche für 4 Wagen neben einander Raum gewährt, auch für einen vergrößerten Verkehr ausreichen dürfte, so kann die Deputation nicht empfehlen, zur Zeit auf die sehr kostspielige größere Verbreiterung der Kleinen Allee einzugehen.

Bremen, den 23. Februar 1874.

(gez.) Lampe. (gez.) Steinhäuser.

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 27. Febr. 1874.

Bericht der Baudeputation zum Specialbudget Nr. 58.

(Eingereicht am 27. Februar 1874).

Die Baudeputation, Abtheilung Hochbau ist durch die Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft zum Budget, Capitel 8 Pos. 1, der ordentlichen Ausgaben „Öffentliche Gebäude“ in große Verlegenheit bei Ausführung ihres Auftrags,

für die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude zu sorgen, gerathen und erlaubt sich darüber das Folgende zu berichten.

Auch die Deputation ist damit einverstanden, daß aus finanziellen Gründen alle nicht dringlichen, namentlich Decorationsarbeiten an den öffentlichen Gebäuden für dieses Jahr auszusparen seien, hält dagegen eine Beanstandung der nach ihrem Begleitungsberichte zum Budget für nothwendig erachteten oder im Interesse des Dienstes erforderlichen Verwendungen für bedenklich. Demnach beantragt sie zum Specialbudget No. 58 I. A.:

Zu 1 a Streichung der ganzen *Mk* 3000.— für dieses Jahr, da eine gleichzeitige Vornahme dieser Arbeiten zur Vermeidung wiederholter Störungen in der Benutzung dieser zusammenhängenden Sitzungszimmer sich empfehlen wird, dazu mit *Mk* 2000.— aber nicht auszureichen ist.

Zu 1 b beantragt sie, da die zu *Mk* 750.— veranschlagten 6 Pfeilerpaneelen im Interesse eines guten Ansehens der oberen Rathhaushalle gleichzeitig auszuführen und die übrigen kleinen Arbeiten sehr wünschenswerth, überdieß mit *Mk* 300.— selbst drei Pfeilerpaneelen nicht herzustellen sind, die Bewilligung der vollen *Mk* 900.—, desgleichen

zu 3 c die Erneuerung der sämtlichen fünf Fenster mit *Mk* 375.—, da zwei derselben bereits nothgedrungen haben erneuert werden müssen und die übrigen nicht mehr haltbar sind.

Zu 5 c ist die Ausgabe von *Mk* 150.— nicht zu vermeiden, wie es häufig der Fall ist, wenn Veränderungen in der Einrichtung der Büreaus vorkommen.

Zu IV. a p 2 b ist die Ausgabe von *Mk* 37.50 für den Canal nothwendig, da die vorhandene Senkgrube polizeilich verboten ist.

Zu VII. B b sind die zu *Mk* 160.— veranschlagten Schnee Bretter zur Erhaltung der Gassen und Sicherung der Passage erforderlich.

Zu IX. C a wird die Beibehaltung des ganzen Postens von *Mk* 830.— nothwendig sein, weil an Stelle des Hirtenhauses auf der Bürgerweide daselbst das Schießhaus und die Abdeckerei mit mehreren Gebäuden getreten sind.

Zu IX. E 10 ist das zu *Mk* 900.— vermietete Haus erst im vorigen Jahre in reparaturbedürftigem Zustande der Bauverwaltung übergeben, ohne daß der Anschlag für gewöhnliche Unterhaltung erhöht ist. Dem gerechten Verlangen des Miethers gemäß muß das Haus in ordentlichen Stand gesetzt werden, was einen Aufwand von *Mk* 300.— erfordert.

Zu IX. E 13 ist die Aufstellung eines Ofens nicht wohl aufzuschieben und die Verwendung von *Mk* 150.— erforderlich.

Zu XI. 5 b und c ist mit *Mk* 300.— nicht auszureichen, um dieses alte Gebäude im Stand zu erhalten und einen sonst nothwendigen Neubau zu vermeiden. Die veranschlagten *Mk* 660.— sind daher durchaus nothwendig.

Zu XIII. ist die Einrichtung eines Materiallagers durch Senat und Bürgerchaft 1851 (Verh. pag. 81, 263, 302) beschlossen, wogegen von dem Posten für gewöhnliche Unterhaltung damals 25 % abgesetzt sind, damit nicht bei jeder einzelnen Reparatur der nicht zu controlirende Ankauf der Materialien im Kleinen durch die Arbeiter vorgenommen werden müsse. Da nun die Anschläge für „gewöhnliche Unterhaltung“ den Anforderungen kaum entsprechen, die Anschaffung der Materialien aber nicht begreifen, endlich bei dem in Bezug genommenen Straßenbau analoge Verhältnisse nicht obwalten, so kann dieser Posten nicht entbehrt werden.

Zu XIV. handelt es sich bei dem Posten für nicht vorhergesehene Ausgaben von *Mk* 10,000.—, theils um die durch Sturm, Brand und dergleichen verursachten Schäden, theils um die Erledigung plötzlich eintretender dringlichen Bedürfnisse anderer Behörden. In beiden Fällen muß sofort eingeschritten werden und würde die jedesmalige Einholung einer Nachbewilligung oft sich kaum der Mühe verlohnen, immer aber wegen des Zeitverlustes zum Schaden der Gebäude gereichen.

Dieser Posten ist der Bauverwaltung, wenn sie ihrer Aufgabe genügen soll, ganz unentbehrlich. Es sind auch bereits nach Maßgabe des § 35 des Deputationsgesetzes in diesem Jahre auf dringlichen Antrag der betreffenden Behörden

Ausgaben namentlich für Einrichtung von zwei interimistischen Schulzimmern in der Birkenstraße und einer Polizei- und Nachtwache in der Gutfilterstraße, in Gebäuden, die erst jetzt der Baudeputation überwiesen sind, auf diese Position gemacht.

Die Deputation muß daher dringend ersuchen ihr diesen seit Jahren ohne Anstand bewilligten regelmäßigen Budgetposten auch jetzt zu bewilligen, da der Anschlag „für gewöhnliche Unterhaltung“ für die Ausgaben dieser Position XIV. nicht zutrifft, überdies bei den gesteigerten Lohnpreisen an sich kaum ausreicht. Um sich nicht in Details von untergeordneter Bedeutung zu verlieren, wird die Deputation den sonstigen zunächst von der Bürgerschaft beschlossenen Abstrichen für dieses Jahr nicht weiter entgegentreten. Auf den Budgetposten zu Cap. 8. Pos. 1 der ordentlichen Ausgaben von *M.* 153,601.— würden in Berücksichtigung der somit sich ergebenden Abstriche „ 12,267.— abzusehen sein und bleiben *M.* 141,334.— was abgesehen von der letzteren Pos. XIV. nahezu den Betrag der beschlossenen Abstriche begleicht.

Die Deputation bittet dringend, diesen ihren Anträgen Folge zu geben.
Bremen, den 23. Februar 1874.

(gez.) **Lampe.** (gez.) **Steinhäuser.**

Anlage IV

zur Mittheilung des Senats
vom 27. Februar 1874.

Bericht der Baudeputation die Hansastrasse bezw. Verlängerung der Nordstraße betreffend.

(Eingereicht am 25. Februar 1874.)

1. Der Grund der im Staatsplan in einer Breite von 48 Fuß projectirten von der Ubbremmerstraße bis zum Gröplingerdeich sich erstreckenden Straße, welcher vom Senate der Name Hansastrasse beigelegt ist, gehört von der Landwehrstraße bis zum Steffenswege in einer Länge von ca. 290 M. (1000 Fuß), dem Bauunternehmer **Christian Eduard Busch**, vom Steffensweg bis zur staatsseitig angelegten Nordstraße, in einer Länge von ca. 174 M. (600 Fuß), der Bremer Baugesellschaft. Beide Eigenthümer haben bezw. auf ihrem Grunde die Anlage einer Straße in der gesetzlichen Breite von 8,68 M. (30 Fuß) beantragt. Der Gewährung dieser Gesuche, insofern auf beiden Seiten der Straße ein Streifen von je 2,6 M. (9 Fuß) unbebaut liegen bleibt, stehen gesetzliche Hindernisse nicht im Wege.

Offenbar ist aber diese beschränkte Straßenbreite von 8,68 M. (30 Fuß) für eine Straße, welche zweifelsohne demnächst von der Ubbremmerstraße mindestens bis zum Gröplingerdeich durchgeführt werden und schon bis dahin eine Länge von ca. 955 M. (3300 Fuß) haben wird, eine durchaus ungenügende, und der Wunsch, dieselbe sofort auf die projectirte Breite von 13,889 M. (48 Fuß) zu bringen, ein gerechtfertigter. Wenn demselben Folge gegeben werden sollte, würde der Staat an sich zu jenen 8,68 M. (30 Fuß) noch die erforderliche Breite von 5,208 M. (18 Fuß) von den Eigenthümern ankaufen und auf seine Kosten mit Pflaster etc. versehen lassen müssen.

Bei den dieserhalb seit geraumer Zeit geführten Unterhandlungen mit den gedachten beiden Eigenthümern fand nun auch der Wunsch Ausdruck, die Straßenachse zur Erleichterung der Bebauung in der Weise nordwärts zu verschieben, daß zwar die Straßenachse beim Ausgangspunkte an der Landwehrstraße unverändert beibehalten werde, bei dem Steffenswege aber einen Punkt treffen solle, der 2,894 M. (10 Fuß) nordwärts von der bis jetzt projectirten Straßenachse liegen würde; die Fortsetzung der Straße bis zur Nordstraße bezw. dem Gröplingerdeiche würde sich dann an diese veränderte Straßenrichtung anschließen.

Bereits durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 15./17. März 1871 (Verh. pag. 118, 119) wurde eine geringe Verschiebung der Straßenachse beschlossen.

Ueber die ganze Lage der Straße giebt die beiliegende Zeichnung Aufschluß. Die ursprünglich projectirten Straßenlinien sind darin mit schwarzen, die 1871 beschlossenen mit rothen und die jetzt beantragte mit blauen Farben eingetragen. Die mit A B C bezeichneten einmündenden Straßen beziehen sich auf frühere hier nicht in Frage kommende Projecte des früheren Eigenthümers.

In der Voraussetzung der Genehmigung dieser Verschiebung ist nun mit den betreffenden Eigenthümern im Einvernehmen mit der Polizeidirection folgende Verabredung zur sofortigen Erzielung einer Straßenbreite von 13,880 M. (48 Fuß) getroffen worden:

- 1) mit Christian Busch dahin, daß der Staat von demselben für dessen Straßenstrecke eine Straßenbreite von 4,63 M. (16 Fuß) statt der Ersterem an sich obliegenden 5,208 M. (18 Fuß) zum Preise von $\text{M} 1$ für 0,0837 $\square\text{M.}$ (1 $\square\text{Fuß}$) erwerbe, und die Kosten der Aufhöhung und Pflasterung ausschließlich der Canalisation für diese Straßenbreite übernehme,
- 2) ebenso mit der Baugesellschaft dahin, daß der Staat für deren Straßenstrecke eine Straßenbreite von 4,63 M. (16 Fuß) zum Preise von $\text{M} 1.24,3$ (27 Groten) per 0,0837 $\square\text{M.}$ (1 $\square\text{Fuß}$) erwerbe, und da die Baugesellschaft bereits die Straßenbreite von 8,68 M. (30 Fuß) auf eigene Kosten hat aufhöhen lassen, ein Drittel der künftigen Kosten der Herstellung der ganzen Straßenbreite mit Aufhöhung und Pflasterung, jedoch ausschließlich der Canalisirung, übernehme.

Selbstredend erhalten beide Eigenthümer, da sie die ihnen gesetzlich obliegende Leistung bereits erfüllt haben, das Recht des Ausgangs und der Einmündung von Straßen in die Hansastrasse ohne weitere Entschädigung. Die etwas höhere Forderung der Bremer Baugesellschaft rechtfertigt sich dadurch, daß einerseits sie für die auf deren Straßentheil bereits verwandten Kosten der Aufhöhung keine Entschädigung bekommt, anderentheils die Lage des betreffenden Straßentheils in unmittelbarer Nähe der Nordstraße eine werthvollere ist, und daß der Staat für ein angrenzendes Grundstück einen gleich hohen Kaufpreis erhalten hat.

Wegen des Kostenbetrages behält sich die Baudeputation nach genauer Aufmessung des anzukaufenden Grundes weitere Anträge bevor, wie die Abtheilung Straßenbau über die demnächstige Bepflasterung, sobald dieselbe erforderlich wird, weiter berichten wird.

Die Deputation bittet die beantragte Verschiebung der Hansastrasse und die mit Christian Eduard Busch und der Bremer Baugesellschaft getroffenen Vereinbarungen zu genehmigen.

II. Den der Baudeputation aufgetragenen Bericht wegen Verlängerung der Nordstraße kann dieselbe nur dahin erstatten, daß sie zur Zeit entschieden von der Verfolgung eines solchen weitausehenden Projectes abrathen muß. Bloß um einen neuen Verkehrsweg zu schaffen, würden die Kosten des Grunderwerbs und der Pflasterung und Canalisirung denn doch wohl zu hoch sein. Im Interesse der Erweiterung des Baugrunds in der Waller Feldmark aber liegt zur Zeit noch kein Bedürfnis zu einer solchen Straßenanlage vor, da die verlängerte Nordstraße jenseits des Steffensweges in ihrer ganzen Länge noch auf keinem einzigen Privatgrundstücke bebaut ist. Schon die demnächstige Herstellung dieser Straßenstrecke wird einen erheblichen Kostenaufwand veranlassen.

Bremen, den 23. Februar 1874.

(gez.) Lampe.

(gez.) Steinhäuser.

Anlage Vzur Mittheilung des Senats
vom 27. Februar 1874.**Bericht der Baudeputation, Nachbewilligung für die Turnhalle
der Realschule betreffend.**

(Eingereicht am 25. Februar 1874.)

Bei Herstellung der Einrichtung der Turnhalle der Realschule hat sich beim Abchlusse der für dieselbe auf Antrag und Veranlassung der Schuldeputation erforderlichen Ausgaben eine Ueberschreitung des Anschlags um *Mk* 906.13 ergeben. Das Nähere ergibt sich aus dem in Unteranlage 1 beiliegenden Berichte des Bauinspectors Rippe. Die Deputation bemerkt dabei, daß sie bei ihren Anschlägen, die ihr mitgetheilten für die Turngeräthe veranschlagten Summen zu Grunde gelegt hat, und daß in dem für sie maßgebenden Programm die Gasbeleuchtung unberücksichtigt geblieben war, und ersucht, die Nachbewilligung von *Mk* 906.13 zu genehmigen.

Bremen, den 23. Februar 1874.

(gez.) Lampe. (gez.) Steinhäuser.

Unter-Anlagezur Anlage V der Mittheilung des Senats
vom 27. Februar 1874.**Bericht des Bauinspectors Rippe.**

Nach den Bürgerschaftsverhandlungen vom 13. Mai 1870, resp. dem Berichte der Schul- und Baudeputation vom 10. Mai 1870 wurden für den Bau einer Turnhalle für die Realschule die Summe von Goldthlr. 7000 = *Mk* 23,250, und zwar:

- | | | |
|-------------------------------------|-----------|-------|
| 1) für die Turnhalle und Aula | Goldthlr. | 6200. |
| 2) " " Turngeräthschaften | " | 450. |
| 3) " " den Umbau der Pissoire | " | 350. |

bewilligt.

Die Baukosten für ad 1 und 3 betrugen..... *Mk* 21,922.84,
wovon jedoch abzusetzen ist der Erlös aus dem Abbruche der
Bohnhäuser Catharinenstraße No. 23 bis 26 mit Goldthlr. 191
36 Grt. = " 636. 5,
so daß die Gesamtkosten dafür *Mk* 21,286.79
betrugen.

Die bewilligte Summe dafür betrug *ƒ* 6550.... = " 21,755.36.Demnach Ueberschuß..... *Mk* 468.57.

Die unter ad 2 veranschlagten Turngeräthschaften mit
Goldthlr. 450 = *Mk* 1494.64
kosteten dagegen = " 2417.62.

Die Mehrkosten ad..... *Mk* 922.98
wurden dadurch veranlaßt, daß Geräte angeschafft sind, welche nicht veranschlagt,
ferner durch die erhöhten Preissteigerungen derselben.

Während des Baues stellte sich die Dringlichkeit der Gasbeleuchtungsanlage heraus, damit die Turnhalle auch während der Abendzeit benutzt werden könne. Die Kosten derselben belaufen sich auf *Mk* 451.72, während hierfür nichts veranschlagt war.

Aus dieser Ausführung ist nun zu ersehen, daß die Gesamtsumme der Herstellungskosten *Mk* 24,156.13,
die bewilligte Summe dagegen " 23,250.—
beträgt.

Es ergibt sich demnach ein Deficit von M^{fl} 906.13